

# Finanzverordnung (FVO)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 513 vom 19. Oktober 2016)<sup>1</sup>

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>2</sup>,  
Art. 37 des Finanzreglements vom 13. Dezember 2002 (FiR)<sup>3</sup> sowie Art.  
248 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>4</sup>,

beschliesst:

## 1. Gegenstand, Geltungsbereich

### Art. 1

Zweck und Gel-  
tungsbereich

Diese Verordnung ergänzt das Finanzreglement und gilt für die gesamte Stadtverwaltung.

## 2. Steuerung des Finanzhaushaltes

### Art. 2<sup>5</sup>

Aufgaben- und Fi-  
nanzplan

Der Aufgaben- und Finanzplan wird unter der Koordination der Finanzverwaltung zuhanden des Gemeinderates erarbeitet und aktualisiert.

### Art. 3

Investitionsquote

<sup>1</sup> Mit der Investitionsquote wird ein finanzieller Planungsrahmen für steuerfinanzierte Investitionen vorgegeben, mit dem Ziel, die Entwicklung der Verschuldung zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Die Investitionsquote erlaubt einen planerischen Selbstfinanzierungsgrad von 80 Prozent.

<sup>3</sup> ...<sup>6</sup>

### Art. 4

Erfolgs- und Inves-  
titionsrechnung

<sup>1</sup> Zusätzlich zur gesetzlichen funktionalen Gliederung werden die Erfolgs- und die Investitionsrechnung institutionell nach Direktionen und innerhalb der Direktionen nach Produktgruppen gegliedert.

<sup>2</sup> Für die Rechnungslegung ist die institutionelle Gliederung

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 27.5.2020 (GRB Nr. 416, in Kraft seit 1.7.2020), 4.11.2020 (GRB Nr. 825, in Kraft seit 1.1.2021) 1.3.2023 (GRB Nr. 176, in Kraft seit 1.3.2023) sowie 18.10.2023 (GRB Nr. 747, in Kraft seit 1.1.2024)

<sup>2</sup> SSG 101.1

<sup>3</sup> SSG 620.0

<sup>4</sup> BSG 661.11

<sup>5</sup> Fassung vom 4.11.2020

<sup>6</sup> Aufgehoben am 4.11.2020

massgebend.

### Art. 5

Budget der  
Erfolgsrechnung

- 1 Der Nettoaufwand bzw. der Nettoertrag der Produktgruppe bildet den durch das zuständige Organ zu bewilligenden Budgetkredit.
- 2 Bei Budgetüberschreitungen ist die geltende Nachkreditregelung gemäss Handbuch Finanzhaushalt (Ständige Weisung 2) zu beachten.

### Art. 6

Budget der Investi-  
tionsrechnung

Das Budget der Investitionsrechnung beschliesst der Gemeinderat mit der Genehmigung des Investitionsplanes im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung.

### Art. 7

Kostenrechnung

- 1 Die Kostenrechnung wird innerhalb der Finanzbuchhaltung geführt.
- 2 Die Produktgruppen-Budgets weisen dadurch auch die Kosten und Erlöse aus. Die Differenz dieser Kosten und Erlöse ergibt die Nettokosten bzw. den Nettoerlös der Produktgruppen bzw. der Produkte.
- 3 Das Amt für Stadtliegenschaften und das Tiefbauamt führen individuelle, interne Kostenrechnungen.

### Art. 8

Interne  
Verrechnungen

- 1 Gutschriften und Belastungen erfolgen in Form interner Verrechnungen ab einem Mindestbetrag von 20'000 Franken.
- 2 Bereits in der Finanzbuchhaltung verbuchte interne Verrechnungen werden weiterhin vorgenommen, auch wenn der Betrag unter 20'000 Franken liegt. Insbesondere gilt dies für:
  - a Spezialfinanzierungen
  - b subventionierte Produkte<sup>1</sup>
  - c lastenausgleichsberechtigte Bereiche
  - d unentgeltliche Dienstleistungen für Dritte bei Mehrwertsteuer.
- 3 Interne Verrechnungen werden von der leistungserbringenden Stelle veranlasst und sind zwischen den Verwaltungseinheiten und der Finanzverwaltung einvernehmlich festzulegen.

### Art. 9

Kalkulatorische  
Kosten

- 1 Eine generelle interne Verrechnung von kalkulatorischen Zinsen, Abschreibungen und Querschnittskosten erfolgt nicht.
- 2 Die Raumkosten werden jährlich in einer separaten Aufstellung dokumentiert. Eine generelle interne Verrechnung erfolgt nicht.
- 3 Für die annäherungsweise Berechnung der Vollkosten wird fallweise ein Gemeinkostenzuschlag von 7 Prozent vom Bruttoaufwand berücksichtigt. Transferpositionen (Sachgruppen 36 und 46), denen keine

---

<sup>1</sup> Fassung vom 4.11.2020

unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht, werden dabei in Abzug gebracht.

### Art. 10

Nachkalkulation

<sup>1</sup> Allfällige Nachkalkulationen erfolgen nach Bedarf fallweise. Sie werden für interne Zwecke erstellt und sind nicht Teil der obligatorischen Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt bei Bedarf die Ermittlung von effektiven Vollkosten für bestimmte Leistungen, Aufgaben und Produkte.

### Art. 11

Leistungsziele

<sup>1</sup> Mit der Beschreibung der Produktgruppen bzw. der Produkte und der Leistungsziele wird dokumentiert,

*a* zu welchem Zweck das Produkt erstellt wird,

*b* welche Wirkung es entfalten soll (politische Ziele),

*c* welche Kundenbedürfnisse es zu welchen Bedingungen befriedigen soll (kundenbezogene Ziele),

*d* durch welche inhaltlichen und grundlegenden Qualitätsmerkmale es sich auszeichnen soll (produktebezogene Ziele) und

*e* welchen betriebswirtschaftlichen Anforderungen es genügen muss (betriebswirtschaftliche Ziele).

<sup>2</sup> Zeigt ein periodisches Controlling oder die augenblickliche Lage, dass das Budget pro Produktgruppe nicht erreicht wird (z.B. Leistungsdefizit bezüglich Menge und/oder Qualität bzw. zeitliche Verfügbarkeit), so sind so rasch wie möglich Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

### Art. 12

Finanzielle  
Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Direktionen und Abteilungen verfügen über die bewilligten Kredite.

<sup>2</sup> Die Direktionen bzw. die zuständigen Verwaltungseinheiten legen die Finanzkompetenzen pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter schriftlich fest und stellen deren Einhaltung über ihr internes Kontrollsystem sicher.

<sup>3</sup> Zahlungsverkehr und Verbuchung (Hauptbuchhaltung) erfolgen zentral über die Stadtbuchhaltung.

### Art. 13

Aktivierungsgrenze

<sup>1</sup> Investitionen bis 100'000 Franken werden grundsätzlich nicht der Investitions-, sondern der Erfolgsrechnung belastet.

<sup>2</sup> Für Grundstücks- und Liegenschaftsgeschäfte wird die Aktivierungsgrenze nicht angewendet.

<sup>3</sup> ...<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 4.11.2020

**Art. 14**

Aktivierbare  
Eigenleistungen

<sup>1</sup> Als aktivierbare Eigenleistungen gelten die in der Erfolgsrechnung erfassten, aktivierbaren Leistungen des eigenen Personals und eigene Materiallieferungen an die Erstellung von Bauwerken oder an andere eigene Investitionen.

<sup>2</sup> Aktivierbare Eigenleistungen erbringen in der Stadt Thun hauptsächlich das Amt für Stadtliegenschaften, das Tiefbauamt und die Informatikdienste.

<sup>3</sup> Eigenleistungen aller anderen Abteilungen werden nur im Ausnahmefall, nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung, aktiviert.

**Art. 15**

Aktivierung und Be-  
rechnung von  
Eigenleistungen

<sup>1</sup> Die Aktivierung erfolgt auf Veranlassung der zuständigen Abteilung in Absprache mit der Stadtbuchhaltung einmal im Jahr.

<sup>2</sup> Bei geteilten Krediten (Investitionsrechnung und baulicher Unterhalt) erfolgt die Buchung erst nach der Aufteilung.

<sup>3</sup> Massgebend für die Berechnung der Eigenleistungen sind die Stundensätze für Personalkosten (Tarif 1) gemäss Anhang.

**Art. 16 ...<sup>1</sup>****Art. 17 ...<sup>2</sup>****Art. 18...<sup>1</sup>****3. Aufwandtarif, kommerzielle Tätigkeiten, Leistungsbezüge****Art. 19**

Aufwandtarif

<sup>1</sup> Grundlage für den Aufwandtarif von Art. 32 des Finanzreglements bilden die Stundensätze für Personalkosten gemäss Anhang.

<sup>2</sup> Gestützt auf die effektiv ausbezahlten Januarlöhne nimmt die Finanzverwaltung jährlich eine Nachkalkulation vor und passt diese bei Bedarf an.

<sup>3</sup> Insbesondere folgende Faktoren bedingen eine Anpassung des Anhangs:

a Korrektur der Lohnskala<sup>3</sup>,

b Veränderung der produktiven Jahresarbeitszeit oder

c Anpassung der Sozialversicherungsprämien.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben am 18.10.2023

<sup>2</sup> Aufgehoben am 4.11.2020

<sup>3</sup> SSG 153.305

**Art. 20**

Kommerzielle  
Tätigkeiten

- 1 Kommerzielle Tätigkeiten im Sinne von Art. 20 des Finanzreglements sind bei Einhaltung folgender Grundsätze möglich und erwünscht.
  - a Sie sollen sich grundsätzlich im Gebiet der angestammten Aufgaben bewegen.
  - b Sie sollen die angestammten Aufgaben sinnvoll ergänzen und deren Erfüllung nicht gefährden.
  - c Sie sollen vorübergehend freie Kapazitäten auslasten und den Aufbau von zusätzlichen Kapazitäten in der Regel vermeiden.
  - d Sie sind zu kostendeckenden Preisen zu erbringen, d.h. sie sollen in der Regel die Herstellungskosten, einen einmaligen Gemeinkostenzuschlag von 7 Prozent sowie einen branchenüblichen Zuschlag für Akquisition, Abgaben und Gewinn decken.
  - e Als Preisuntergrenze ist in Einzelfällen ein Preis zulässig, der nur die direkten Kosten für Löhne (inkl. Sozialleistungen, Ferien) und Material deckt.
  - f Über beabsichtigte kommerzielle Tätigkeiten sind die Vorsteher und Vorsteherinnen rechtzeitig zu informieren, wenn damit erhebliche finanzielle oder politische Risiken verbunden sein könnten.
- 2 Grundlage für die Berechnung bildet der Anhang.

**Art. 20a<sup>1</sup>**

Tätigkeiten Fach-  
stelle Arbeitsin-  
tegration (FAI)

Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Arbeitsintegration FAI kann bei Aufträgen gemeinnütziger Organisationen auf die Verrechnung der Lohnkosten verzichten, nicht jedoch auf Materialkosten und Spesen.

**Art. 21**

Interne und externe  
Leistungsinkäufe

- 1 Falls eine Verwaltungseinheit belegen kann, dass eine interne Leistung nicht konkurrenzfähig ist oder die Leistung intern nicht erbracht werden kann, ist sie berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei Dritten zu beziehen oder herstellen zu lassen.
- 2 Interne Leistungsbezüge werden zu den vereinbarten Kostenansätzen abgerechnet.
- 3 Grundlage für die Berechnung bildet der Anhang.

**4. Aufsicht und Berichterstattung****Art. 22**

Aufsicht durch die  
Direktionen

- 1 Die unmittelbare Aufsicht über die zuständigen Verwaltungseinheiten ist Sache der Direktionen. Die Direktionen überwachen die korrekte Erfüllung der Verwaltungsaufgaben und die Einhaltung der Produktgruppen-Budgets.
- 2 Die Direktionen erfassen für ihren Aufgabenbereich regelmässig und systematisch die erforderlichen Daten für das Berichtswesen und das Controlling.

---

<sup>1</sup> Eingefügt am 27.5.2020

<sup>3</sup> Sie führen dazu bei Bedarf Befragungen bei Kunden und Kundinnen durch. Die Ergebnisse der Befragung und die Auswertung durch die Direktionen werden veröffentlicht.

### Art. 23

Berichtswesen,  
Controlling

- 1 Für die zuständigen Verwaltungseinheiten gilt ein periodisches Berichtswesen, abgestuft nach den verschiedenen Ebenen der Verwaltung.
- 2 Einzelheiten regelt das Handbuch Finanzhaushalt (Ständige Weisung 2).

### Art. 24

Inhalt der Bericht-  
erstattung

- 1 Die Berichterstattung umfasst insbesondere:
  - a einen Rückblick auf den letzten Controllingbericht,
  - b das Finanzcontrolling,
  - c das Personalcontrolling,
  - d das Leistungscontrolling,
  - e einen Kommentar zum Geschäftsgang und wichtigen Vorkommnissen während der Berichtsperiode,
  - f einen Ausblick auf die kommenden Berichtsperioden (jeweils Ende Juli: Hochrechnung des Ergebnisses per Ende Jahr),
  - g einen Aktionsplan: Auflistung der vorgesehenen Massnahmen bei negativen und positiven Abweichungen,
  - h einen Ausweis allfälliger Bestandesveränderungen der Spezialfinanzierung nach Art. 16.
- 2 Einzelheiten werden in separaten Richtlinien geregelt.

## 5. Zuständigkeiten im Bereich der Finanzen und Steuern

### Art. 25<sup>1</sup>

Direktion Finanzen  
Ressourcen Um-  
welt

- Der Direktion Finanzen Ressourcen Umwelt<sup>2</sup> obliegen namentlich
- a Leitung und Koordination der Haushalts- und Rechnungsführung sowie des Controllings,
  - b Organisation des Rechnungswesens,
  - c Erlass von Weisungen über die Haushalts- und Rechnungsführung sowie über das Rechnungswesen und das Controlling,
  - d Bewilligung von Nachkrediten zu gebundenen Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 100'000 Franken je Produktgruppe und Rechnungsjahr,
  - e Bewilligung von Nachkrediten zu neuen Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 50'000 Franken je Produktgruppe und Rechnungsjahr,
  - f Antragstellung an den Gemeinderat für den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und den Jahresbericht,
  - g Abgabe eines Mitberichts zu allen Geschäften des Gemeinderats, die den Finanzhaushalt betreffen,

<sup>1</sup> Fassung vom 18.10.2023

<sup>2</sup> Anpassung vom 3.4.2019 (GRB Nr. 224)

- h* Führung der Buchhaltung und der Tresorerie,
- i* Aufnahme von langfristigem Fremdkapital,
- j* Verwaltung sowie die sichere und wirtschaftliche Anlage des Finanzvermögens, ohne Liegenschaften,
- k* Führung der Kostenrechnung,
- l* Rechnungstellung und Inkasso für alle Forderungen der Stadt, unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Verwaltungseinheiten,
- m* Führung des Steuerregisters gemäss Steuergesetz sowie der weiteren Aufgaben im Steuerwesen nach Massgabe der Aufgabenteilung mit dem Kanton und den nachfolgenden Bestimmungen,
- n* Prüfung der von den Direktionen erstellten Kreditabrechnungen,
- o* Prüfung der Angemessenheit, Richtigkeit und Aktualität der Berichterstattung sowie des Controllings auf den verschiedenen Verwaltungsebenen
- p* Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung von Systemen zum Schutz der materiellen und immateriellen Vermögenswerte (z.B. Risikomanagement, Internes Kontrollsystem, Beteiligungsmanagement);
- q* Zuständigkeit für das städtische Beteiligungscontrolling;
- r* Unterstützung des Gemeinderates bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen, an welchen die Stadt beteiligt ist oder welchen eine öffentliche Aufgabe übertragen worden ist (Einhaltung von Leistungsverträgen).

### Art. 26

Gemeindesteuerregister

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuern und der amtlichen Werte. Für die übrigen Steuern führt der Kanton die Register.
- <sup>2</sup> Für fakultative Gemeindesteuern werden separate Register geführt.

### Art. 27

Aufgaben des Gemeinderates im Bereich der Steuern

- Der Gemeinderat
- a* führt die Oberaufsicht über das Steuerwesen,
  - b* erledigt die Aufgaben, die ihm durch die Steuergesetzgebung und vertraglich vom Kanton übertragen sind,
  - c* führt die Gemeindebeschlüsse in Steuersachen aus,
  - d* ordnet den Steuerbezug; er kann einzelne Aufgaben einer staatlichen Amtsstelle übertragen,
  - e* erstattet die Vernehmlassung zu Gesuchen um Steuererleichterungen und Steuervergünstigungen,
  - f* ist zuständig für Gemeindesteuererlasse über 30'000 Franken,
  - g* beschliesst die Form der Veröffentlichung der Steuerregister.

### Art. 28

Aufgaben der Finanzverwaltung, Bereich Steuern und Inkasso, Stadtbuchhaltung

- Die Finanzverwaltung, Bereich Steuern und Inkasso, Stadtbuchhaltung<sup>1</sup>
- a* führt das Register der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, der Quellensteuer, der amtlichen Werte und der Liegenschaftssteuer,

---

<sup>1</sup> Fassung vom 4.11.2020

- b* prüft die eingereichten Steuererklärungen auf ihre Vollständigkeit, fordert fehlende Formulare, Belege und Unterschriften nach und leitet die Steuerakten an das zuständige Erfassungszentrum weiter,
- c* veranlagt die Liegenschaftssteuern,
- d* erhebt Einsprachen, Rekurse und Beschwerden gegen Veranlagungsverfügungen, Gemeindesteuerteilungen und Liegenschaftssteuern,
- e* nimmt Stellung bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer (Art. 177 StG),
- f* stellt Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 Steuergesetz,
- g* ist zuständig für oder kontrolliert das Meldewesen zwischen der Gemeinde und der kantonalen Steuerverwaltung,
- h* kontrolliert die von der kantonalen Steuerverwaltung zugestellten Gemeindelisten auf ihre Vollständigkeit,
- i* erledigt die Mutationen für die Wehrdienstersatzabgabe,
- j* ist verantwortlich für die Aufgabenerledigung gemäss Vereinbarung zwischen der Steuerverwaltung des Kantons Bern und der Einwohnergemeinde Thun,
- k* führt die Steuerbuchhaltung und besorgt den Bezug der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sämtlicher bernischen Steuerarten sowie der ordentlichen und fakultativen Gemeindesteuern; der Bezug umfasst alle zivil- und betriebsrechtlichen Massnahmen zur Sicherung des Steueranspruchs,
- l* besorgt den Bezug der Bundessteuern aller Steuerarten nach den Vorschriften des Gesetzes über die direkte Bundessteuer,
- m* entscheidet, soweit an sie delegiert, über Stundungs- und Rückforderungsbegehren,
- n* entscheidet über Erlasse gemäss Kompetenzdelegation des Kantons,
- o* entscheidet über Gemeindesteuererlasse bis 15'000 Franken allein, bei Beträgen über 15'000 bis 30'000 Franken zusammen mit der Finanzverwaltung,
- p* vertritt die Gemeinde gegenüber dem Kanton in Steuerbezugsfragen.

### **Art. 29**

#### Die Einwohnerdienste

- a* erstellen zuhanden der Finanzverwaltung, Bereich Steuern und Inkasso, Stadtbuchhaltung und der Kirchgemeinden periodisch Meldungen über Zuzug und Wegzug der Niedergelassenen und Aufenthaltenden oder Aufenthalter in der Gemeinde sowie aller Mutationen, die für die Steuerveranlagung bzw. den Steuerbezug massgebend sind,<sup>1</sup>
- b* melden der Finanzverwaltung, Bereich Steuern und Inkasso, Stadtbuchhaltung die voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niedergelassenen Personen,<sup>1</sup>
- c* stellen bei der Anmeldung zuziehender Personen deren Zugehörigkeit zu einer Landeskirche fest.

### **Art. 30 ...<sup>2</sup>**

Aufgaben der  
Einwohnerdienste  
im Bereich der  
Steuern

<sup>1</sup> Fassung vom 4.11.2020

<sup>2</sup> Aufgehoben am 4.11.2020

**Art. 31**

Fachliches  
Weisungsrecht

<sup>1</sup> Die Stadtbuchhaltung verfügt, bezogen auf das Rechnungswesen, über das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Abteilungen.

<sup>2</sup> Der Bereich Steuern und Inkasso verfügt, bezogen auf die Adressbewirtschaftung (ohne Einwohnerinnen und Einwohner), über das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Abteilungen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Jede Abteilung bezeichnet eine verantwortliche Person, die für alle Belange des Rechnungswesens zuständig ist (Budget, Fakturierungen, Mehrwertsteuer, Adressbewirtschaftung usw.).

**6. Schlussbestimmungen****Art. 32**

Inkrafttreten,  
Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die Finanzverordnung vom 15./22. November 2002 aufgehoben.

Thun, 19. Oktober 2016

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*

## Anhang

### Stundensätze für Personalkosten

In erster Priorität ist für Dienstleistungen gegenüber Dritten eine volle Kostendeckung zu erzielen. Dies entspricht dem durch das Personalamt errechneten Tarif 2 (darin enthalten sind: Mietkosten, Telefon, IT-Dienstleistungen, "klassische" Querschnittskosten von Personal, Finanzverwaltung, Rechtsdienst, Stadtkanzlei usw.). Die aktuell gültigen Stundensätze können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. In Ausnahmefällen gilt Art. 20 lit. e FVO  $\Rightarrow$  Tarif 1 (Preisuntergrenze: Direkte Kosten für Löhne [inkl. Sozialleistungen, Ferien] und Material).

**Tabelle: Stundensätze für Personalkosten** (gerundet auf ganze Franken) - Stand per 1. März 2023.<sup>1</sup>

Berechnungsgrundlagen:

Produktive Arbeitszeit	1'807 Stunden
Betreuungszulage	0.81 Fr. pro Stunde
Kinderzulagen I + II	0.65 Fr. pro Stunde
Sozialversicherungsbeiträge	17 % vom Bruttolohn

Tarif 1 (innerhalb Stadtverwaltung): Standard-Stundensatz

Tarif 2 (gegenüber Dritten und Energie Thun AG): zuzüglich 29 % auf Tarif 1. Der Tarif 2 beinhaltet 22 % kalkulatorische und Querschnittskosten, 5 % Overhead und 2 % Gewinn.

Lohnklasse	für Umlagen:	
	Tarif 1	Tarif 2 *)
1	34	44
2	35	45
3	45	58
4	46	59
5	49	64
6	52	67
7	52	67
8	52	67
9	53	69
10	56	72
11	56	72
12	60	77
13	64	83
14	66	85
15	69	89
16	74	96
17	75	97
18	86	111
19	99	128
20	108	139
21	119	154
22	131	169
23	150	193

<sup>1</sup> Fassung vom 1.3.2023

---

\*) Anmerkung zu Tarif 2: Die Weiterverrechnung von Leistungen im Bau- und Planungswesen (Ingenieure und Architekten) des Amtes für Stadtliegenschaften, des Tiefbauamtes und des Planungsamtes erfolgt seit 1. Januar 2015 nach den geltenden Ansätzen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB): [Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren \(admin.ch\)](#)